

Satzung des Heimatvereins Borghorst e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Borghorst e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Steinfurt (Ortsteil Borghorst) in Westfalen
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt unter der Nummer VR 501 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gebiet des Vereins

1. Der Verein strebt die Erhaltung und sinnvolle Weiterentwicklung der heimatlichen Art in Natur und Bauweise, in Sitte und Brauchtum, in der Sprache und in Gemeinschaftsveranstaltungen an. Er will die Heimatliebe und das Gefühl der Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft wecken und festigen.
2. Der Heimatverein arbeitet mit dem Westfälischen Heimatbund, dem er angeschlossen ist, und dessen Untergliederungen sowie mit sonstigen Vereinigungen, Körperschaften und Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, zusammen. Dabei ist er politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein veranstaltet öffentliche Vorträge zur Heimatkunde, Wanderungen, Besichtigungen, Ausstellungen, Fahrten usw.. Der Verein will mit seinen Mitgliedern bei der Erhaltung heimatlicher Werte in Haus und Hof und in der Landschaft, bei der Familienforschung, Aufstellung von Hofgeschichten usw. behilflich sein.
4. Der Heimatverein unterhält ein heimatkundliches Museum mit einem Archiv und ist bestrebt insbesondere das heimatliche Geschehen in Filmen und Fotos festzuhalten. Ein besonderes Anliegen ist die Erhaltung des vereinseigenen Leineweberhauses, Buckshook 4. Er gibt eine Zeitschrift heraus, mit einem Inhalt, der dem Satzungszweck entspricht.
5. Die Arbeit des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Steinfurt / Ortsteil Borghorst sowie sein Umland.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erhalten die Mitglieder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks weder Mitgliedsbeiträge noch Geld oder Sachspenden erstattet.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Steinfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
7. Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfalls seines bisherigen Zwecks bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Mitteilung an den Westfälischen Heimatbund.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Beitrittserklärung durch den oder die gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
3. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

4. Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch den Tod der natürlichen Personen oder durch Auflösung der juristischen Personen,
 - b. durch Kündigung,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
6. Die Kündigung hat mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erfolgen. Sie ist rechtzeitig, wenn sie bis zum 3. Werktag des Monats Oktober schriftlich beim Vorstand des Vereins eingeht.
7. Vereinsmitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Vereinsinteressen vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen haben. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des gesamten Vereinsvorstandes. Gegen den Ausschluss ist der Widerspruch des Betroffenen an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen Stimmen endgültig.

§ 5

Beiträge und Spenden

1. Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
2. Der Verein kann zu Spenden aufrufen.
3. Die einschlägigen Bestimmungen sind zu beachten.
4. Die Beiträge und Spenden sowie das Ergebnis von Sammlungen sind ausschließlich zu Zwecken des Vereins zu verwenden.

§ 6

Organe

Die Vereinsorgane sind:

- Der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem zweiten Vorsitzenden
 - c. dem ersten Schriftführer
 - d. dem zweiten Schriftführer
 - e. dem ersten Kassierer
 - f. dem zweiten Kassierer
 - g. und bis zu 14 Beisitzern
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und die Wahl angenommen haben.
4. Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
5. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:

der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der erste Schriftführer, der zweite Schriftführer, der erste Kassierer, der zweite Kassierer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen.
 - a. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - b. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 25 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - c. Vorstandssitzungen sind von dem Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter einzuberufen, sobald dies erforderlich erscheint. Eine Vorstandssitzung ist auch auf schriftlichem Antrag von 25 % der Vorstandsmitglieder einzuberufen.
 - d. Die Einladungen sollen schriftlich erfolgen, fernmündliche Einladung soll jedoch genügen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung soll bis zum 31. März des Jahres einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a. auf Grund eines Vorstandsbeschlusses
 - b. auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes durch Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse einberufen. Die Einberufung soll mindestens 3 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung bekannt gemacht worden sein. Alternativ müssen die Einladungen zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher zugegangen sein.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Satzungsänderungen
 - e. Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.
6. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung sämtliche Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht etwas anderes in diesem Statut vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich:
 - a. Bei Satzungsänderung
 - b. Bei Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks
 - c. Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen, soweit sie nicht den Vereinsmitgliedern schriftlich zugehen, in der örtlichen Tagespresse. Insbesondere haben alle zu veröffentlichenden Bekanntmachungen des Vereins in der Tagespresse zu erfolgen.

§ 10

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Turnusmäßig wird in jedem laufenden Geschäftsjahr ein Kassenprüfer gewählt. Sie haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11

Wiederwahl

In allen Organen des Vereins ist Wiederwahl zulässig.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Datum des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung am 21. März 2016 an die Stelle der bisherigen Satzung.

Steinfurt-Borghorst, den 21. März 2016